

VERORDNUNGSBLATT

2021/30

12.11.2021

Impressum
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA
-----	----	-----	------	----

RECHTSVORSCHRIFTEN

X	X	X	X	X	229. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Anwendung von Abschnitten und Maßnahmen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (3. Risikostufen-Verordnung)	2
X	X	X	X	X	230. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	2

ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT

	Konzept Perfektionstraining	3
--	-----------------------------	---

RECHTSVORSCHRIFTEN

229. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE ANWENDUNG VON ABSCHNITTEN UND MAßNAHMEN DER VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG ZUR BEWÄLTIGUNG DER COVID-19 FOLGEN IM SCHULWESEN FÜR DAS SCHULJAHR 2021/22 (3. RISIKOSTUFEN-VERORDNUNG)

Aufgrund des § 25 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

Für das Bundesland „Oberösterreich“ wird die Anwendung des 3. Abschnittes des 2. Teiles der CSchVO 2021/22 („Maßnahmen in der Risikostufe 3“) angeordnet.

§ 2

Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung treten wie folgt in Kraft und außer Kraft

§ 1 tritt mit Montag, 15. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 05.12.2021 außer Kraft.

Die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 29.10.2021, kundgemacht im Verordnungsblatt 28/2021 der Bildungsdirektion für Oberösterreich, tritt mit Ablauf des 14. November 2021 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(KKM-172-1/0004-2021)

230. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idGF wird für die Schulen in Oberösterreich das Schulprojekt „Perfektionstraining für junge Mopedlenker/innen“ für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule. Jedenfalls ist die Veranstaltung bzw. die Teilnahme zuvor einer Risikoanalyse aufgrund der epidemiologischen Situation vor Ort im Sinne der C-SchVO 2021/2022 idGF. zu unterziehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Konzept Perfektionstraining

(Präs/3a-11/0014-allg/2021)

ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT

KONZEPT PERFEKTIONSTRAINING